

G R E I M L & H O R W A T H

RechtsanwaltsPartnerschaft

MMag. Dr. Herbert Greiml
Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen
Wirtschaftstreuhänder
Steuerberater
Allg. beeid. ger. zert. Sachverständiger
Eingetragener Treuhänder

An die Präsidentin des Nationalrates
via Email: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Mag. Dr. Christian Horwath
Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen
WTB/Selbst. Buchhalter
Eingetragener Treuhänder

An den Bundesminister für Finanzen
via Email: e-recht@bmf.gv.at

Mag. Dr. Günther Horwath
RAA
Verteidiger in Strafsachen

www.ghlaw.at

8010 Graz, C.-v.-Hötendorfstr. 6
Tel. 0316/323 823, Fax -14

Besprechungskanzleien
8762 Oberzeiring, Katzling 4
9900 Lienz, Reichenbergerstr. 1

Graz, 2008-12-04/Dr. Horwath

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum GSpG 2008 BMF-010000/0053-VI/A/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Bundesminister!

Als rechtliche Vertreter von zahlreichen steirischen Casinobetreibern, Automatenaufstellern und Gewerbetreibenden aus dem Bereiche Gastronomie haben wir folgende Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum GSpG 2008 abzugeben:

Einleitend sei darauf verwiesen, dass die Begutachtungsfrist bis zum 04.12.2008 – ein Zeitraum von nicht einmal vier Wochen - äußerst kurz bemessen ist. Im Hinblick darauf, dass ein ganzer Wirtschaftszweig von den Regelungen des neuen GSpG betroffen ist, kann in einem so kurzen Zeitraum keine ernsthafte Diskussion und Anhörung aller Beteiligten, Wirtschaftstreibenden und Betroffenen Unternehmen stattfinden, um alle ernsthaften Argumente pro und contra zum Entwurf zu verwerten.

In negativer Hinsicht von dieser Novelle sind nicht nur Softwareproduzenten, Automatenaufsteller oder Casinobetreiber betroffen, sondern hunderte von Gasthaus- und Lokalbesitzern, welche sich durch die Einnahmen aus Glückspielautomaten das wirtschaftliche Überleben sicherten und deren Existenz nun auf dem Spiel steht.

Sollte dieses Gesetz in dieser Form beschlossen werden, wird es zu einer größeren Kündigungswelle von Angestellten im Gastronomiebereich kommen, vor allem in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Wien. Gerade in diesen

Bundesländern haben namhafte Gasthausbesitzer in den letzten Monaten große Investitionen in den Umbau von Gasträumlichkeiten zu gemütlichen Cafés mit Spiel- und Unterhaltungsräumen getätigt und zusätzliches Personal aufgenommen. In der Steiermark wurden die Gastronomiebetriebe durch eine Novelle des Landesgesetzes vor knapp drei Jahren dazu „gezwungen“, große Investitionen in den Umbau zu Automatensalons zu tätigen. Es ist nicht einzusehen, warum diese Gewerbetreibenden, welche nicht die Kriterien zur Erlangung einer Konzession erfüllen können, zB aufgrund des schwer aufzubringenden Eigenkapitales von 50 Mio. Euro, auf ihren Investitionen und aufgenommenen Krediten „sitzen“ bleiben. Dabei sei erwähnt, dass das Argument des Spielerschutzes nur ein vorgeschobenes Argument ist, um das GSpG zu novellieren, zumal zB in dem Bundesland Steiermark der Spielerschutz von allen Unternehmern sehr ernst genommen wird und seit Jahren der Schutz der Spielsüchtigen großgeschrieben wird. So gibt es einerseits in der Steiermark bereits seit langem ein Spielverbot für Personen von unter 18 Jahren, andererseits Zugangskontrollen und Hilfe/Aufklärung für Personen, welche unter Spielsucht leiden, wie auch eine eigene „Hotline“ für Spielsüchtige.

Welche Punkte werden nun konkret beanstandet:

- Vom Gesetzgeber werden nur fadenscheinige Argumente, wie zB Spielerschutz, Kontrolle und Rechtssicherheit, ins Treffen geführt. Dabei wird übersehen, dass es bereits jetzt einen Spielerschutz – wie vorhin erwähnt – gibt, welcher auch in den Bundesländern, in welchen das sog. „Kleine Glücksspiel“ erlaubt ist, rigoros von den Lokalbetreibern eingehalten wird.
- Nahezu unerfüllbare Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung einer Konzession, wie zB ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von Euro 50 Mio. und eine Sicherheitsleistung von Euro 10 Mio.
- Der Gesetzesentwurf verstößt mit dem vorliegenden Entwurf eklatant gegen geltendes EU-Recht und gegen die Grundprinzipien der EU, wie zB die Chancengleichheit, Niederlassungsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit und Freiheit der Erwerbsausübung. Nach diesem Gesetz wird einem Bewerber nur dann gem. § 5 Abs 3 GSpG die Konzession erteilt, wenn dieser seinen Sitz im Inland hat. Diese Beschränkung wird auf EU-rechtlicher Ebene nicht zu halten sein.
- Der Gesetzgeber verwendet unbestimmte und undefinierbare Begriffe, welche in einem Gesetz nach dem Argument der „Rechtssicherheit“ nichts verloren haben. Gerade diese Begriffe führen zu noch größerer Rechtsunsicherheit, wie zB in § 5 Abs 3 GSpG die Begriffe „ordnungspolitische Aufsicht“, „ordnungspolitische Hinsicht“, „Zuverlässigkeit“, oder in Abs 4 die „Sicherung der ordnungspolitischen Zielsetzungen“. Diese Worte räumen der Behörde großen Ermessenspielraum ein und können diese Begriffe willkürlich ausgelegt werden.
- Der Gesetzgeber unterlässt es, viele Begriffe zu definieren. So wird in § 5 Abs 3 Z 5 normiert, dass die Konzession demjenigen erteilt wird, „der einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die aufgrund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen..“.

Im Sinne der Chancengleichheit wird offensichtlich bei diesen Begriffen auf eine Definition verzichtet, damit eben keine Chancengleichheit besteht und den Behörden ein noch größerer Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Es muss klar und eindeutig normiert werden, welche Voraussetzungen vom Gesetzgeber gefordert werden. Zu regeln ist, welche fachliche Vorbildung und welche erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen gefordert werden.

Dass dieses Gesetz auf wenige bereits jetzt existente Großunternehmen zugeschnitten ist, belegt § 5 Abs 3 Z 6: In diesem Absatz wird von einem „Konzern“ gesprochen. Schon mit dieser Definition wird der Bewerberkreis auf wenige Unternehmen eingeschränkt, da es in Österreich zur Zeit nur wenige Konzerne im Glückspielbereich gibt.

Welche Regelungen werden gefordert?

Die Automatenwirtschaft begrüßt grundsätzlich eine Vereinheitlichung des Glückspielrechtes, sowie Maßnahmen des Spielerschutzes (Spielen nur mit Ausweis, Spielverbot unter 18 Jahren) oder die Vernetzung von Automaten mit dem Finanzministerium.

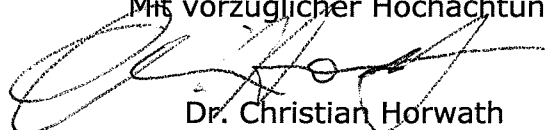
Die Automatenwirtschaft fordert daher gleich strenge Regeln im gesamten Bundesgebiet für alle Gewerbetreibende, wie sie bereits jetzt im „Kleinen Glücksspiel“ in Kärnten oder der Steiermark vorherrschen. Eine Geltung des „Kleinen Glücksspieles“ Österreichweit ohne Anhebung des Höchsteinsatzes und Höchstgewinnes (Stichwort: 50 Cent, 20 Euro) wäre umso mehr zur begrüßen, einhergehend mit begleitenden Maßnahmen wie zB strengere Kontrollen und verschärfte Regelungen um illegale Casinos auszuheben, strengere Kontrollen der Zugangsbeschränkungen und Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes auf Gewinne aus Glücksspielautomaten.

Aufgrund der Novelle zum GSpG ist zu bedenken, dass es durch die nun drohende Schließung von hunderten Cafes mit Wettbüros zu einer Abwanderung von Spielern und Automatensalons an die Grenzen Österreichs kommen wird, wie dies bereits jetzt durch die gut gehenden Casinos in Nähe der österreichischen Grenzen belegt wird (zB Sentilj oder Znojmo).

Dass der Spielerschutz nur ein fadenscheiniges Argument für den neuen Gesetzesentwurf ist, liegt auf der Hand. Durch die Anhebung des erlaubten Spieleinsatzes ist zu erwarten, dass Spieler in noch kürzerer Zeit zu noch größeren Verlierern werden.

Zusammenfassend ist daher der vorliegende Gesetzesentwurf in seinem gesamten Umfange abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Christian Horwath